



## **Energieförderrichtlinien der Gemeinde Meiningen**

### **§ 1 Allgemeines**

- 1.1. Die Gemeinde Meiningen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel der Förderungen und des Anreizsystems ist die Reduktion des Energieverbrauches sowie die Verringerung der Emission von treibhauswirksamen Gasen.
- 1.2. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 2 Förderbare Maßnahmen**

- 2.1. Energieberatungen allgemein durch das Energieinstitut Vorarlberg
- 2.2. Erwerb von Fahrradanhängern, Lastenradanhängern sowie Lastenräder

### **§ 3 Förderungsvoraussetzungen**

- 3.1. Jeder Bürger und jede Bürgerin mit Hauptwohnsitz in Meiningen.
- 3.2. Der Erwerb eines Fahrradanhangers bzw. Lastenfahrrades zum Kinder- oder Lastentransport wird gefördert, wenn dieser bei einer Firma/Händler in Vorarlberg gekauft wird.

### **§4 Förderungsausmaß**

- 4.1. Eine Vor-Ort-Beratung durch einen fachspezifischen Berater (Terminvereinbarung direkt über das Energieinstitut) wird von der Gemeinde zu 100% finanziert.
- 4.2. Der Erwerb eines Fahrradanhangers oder eines Lastenfahrrades zum Kinder- oder Lastentransport wird mit einem einmaligen Zuschuss von EUR 150, -- gefördert (maximal 50% der Anschaffungskosten).

### **§ 5 Antragsabwicklung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage der geforderten Nachweise (Rechnung bzw. Bestätigung) sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

## § 6 Überprüfung

Den Organen der Gemeinde ist für Überprüfungen des Förderungsvorhabens Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten.

## § 7 Rückerstattung von Förderungen

Die erteilten Zuschüsse sind vom Förderungswerber zurückzuerstatten, wenn:

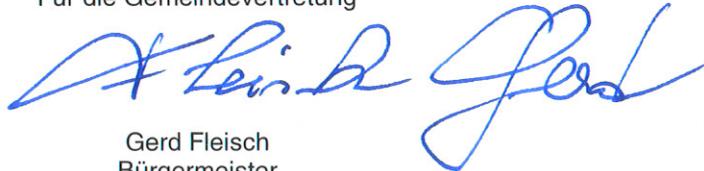
- a) Die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt worden ist,
- b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- c) die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinien aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

## § 8 Förderungszeitraum

Diese Richtlinien gelten mit Beschluss der Gemeindevertretung ab 01. Oktober 2025.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien, treten alle anderen Beschlüsse der Gemeinde Meiningen über die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauches von Wohngebäuden, Förderungen von Fahrradanhängern, sowie für die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung



Gerd Fleisch  
Bürgermeister

